

GR_GERICHTE SK2 2024 39 vom 17. Juli 2024

GR Gerichte, 2024-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_39

FR: GR_GERICHTE SK2 2024 39 du 17 juillet 2024

IT: GR_GERICHTE SK2 2024 39 del 17 luglio 2024

Regeste

bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug | Übrige Fälle und Geschäfte

Erwägungen

E. 20

50 v. 7.1.2021 E. 2 m.H. auf Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 392). Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (BGer 6B_182/2020 v. 6.1.2021 E. 2.5; Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 9e zu Art. 396 StPO). Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt (BGer 6B_339/2018 v. 21.8.2018 E. 2.3.2 m.w.H.). 1.3. Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerde im Wesentlichen, was er bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens ausgeführt hatte. Er setzt sich dabei nicht (substantiiert) mit den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung auseinander. Insbesondere wiederholt er seine Behauptungen, wonach er einen Teil der ihm zur Last gelegten Straftaten gar nicht begangen habe, obwohl ihn die Vorinstanz bereits klar darauf hingewiesen hatte, dass es sich um rechtskräftige Verurteilungen handelt, welche im vorliegenden Verfahren bezüglich bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug nicht mehr überprüft werden können. Auch mit den Ausführungen der Vorinstanz über das Verhalten im Strafvollzug und die Legalprognose setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht vertieft auseinander. Stattdessen beschränkt er seine Ausführungen im Wesentlichen darauf, sich über die nach seiner Einschätzung ungerechte und provokative Behandlung durch die Justizmitarbeitenden zu beklagen. Eine solche Begründung vermag den gesetzlichen Anforderungen nicht zu genügen. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten (Art. 385 Abs. 2 StPO).

5 / 7 2.1. Selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, so wäre sie in der Sache selbst abzuweisen. Gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB ist die gefangene Person nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt zu entlassen, wenn es ihr Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, sie werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Die Prognose über das künftige Wohlergehen ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten des Gefangenen während des Strafvollzugs vor allem dessen neuere Einstellung zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt (BGE 133 IV 201 E. 2.3; BGer 6B_652/2021 v. 14.9.2021 E. 3.1; je mit Hinweisen). Das Institut der bedingten Entlassung bringt folglich

notwendigerweise mit sich, dass sich die verurteilte Person in Freiheit bewegen (und beweisen) kann. Es fusst auf der Prämisse, dass sich in der Regel nach Ablauf von zwei Dritteln der zu verbüssenden Freiheitsstrafe im Strafvollzug kaum noch relevante Verbesserungen an der Rückfallgefahr der verurteilten Person einstellen, während die bedingte Entlassung in Verbindung mit Bewährungshilfe und Weisungen (vgl. Art. 87 Abs. 2 StGB) weitere Möglichkeiten bietet, um auf die verurteilte Person und die von ihr ausgehende Rückfallgefahr positiv Einfluss zu nehmen. Massgebliches Entscheidungsinstrument bei der Prüfung der bedingten Entlassung bildet nach der Rechtsprechung demgemäss eine Abwägung der spezialpräventiven Vorzüge und Nachteile der Verbüssung der gesamten Strafe einerseits mit denjenigen der vorzeitigen Entlassung in Freiheit unter Bewährungsmassnahmen andererseits (sog. Differenzialprognose; vgl. BGE 124 IV 193 E. 4a und E. 5b/bb; BGer 6B_1136/2022 v. 12.1.2023 E. 2.2; 6B_875/2021 v. 3.10.2022 E. 1.4.3.1; je mit Hinweisen). 2.2. Die Vorinstanz hat zurecht festgehalten, dass das Verhalten des Beschwerdeführers im Strafvollzug gegen eine bedingte Entlassung spricht. Davon zeugen zum einen die zahlreichen – inzwischen 25 an der Zahl – Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer und zum anderen auch der Vollzugsbericht der JVA Realta vom 10. Januar 2024 (act. E.1, S. 76 ff.), wonach es dem Beschwerdeführer kaum gelungen sei, sich an die Strukturen und die Hausordnung der JVA Realta anzupassen und er gegenüber Vollzugsmitarbeitenden oft grenzüberschreitend gewesen sei. Auch der Bericht der Strafanstalt Gmünden vom 30. April 2024 (act. E.1, S. 120) zeigt ein negatives Bild des Verhaltens des Beschwerdeführers über den dortigen Aufenthalt lauf. Erwähnt werden aggressives Verhalten und Übergriffe gegenüber dem Anstaltspersonal und den Mitinsassen. Das unangemessene Verhalten des Beschwerdeführers ergibt sich zuletzt auch aus der undatierten zweiten Eingabe (Poststempel vom 17. Mai 2024) des Be-

6 / 7 schwerdeführers im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren, welches nichts als eine wüste Anreihung von Schimpftiraden beinhaltet (act. E.2/10). 2.3. Bezüglich der (negativen) Legal- und Differenzialprognose kann zudem auf die forensisch-prognostische Abklärung vom 6. Dezember 2023 (act. E.1, S. 53 ff.) verwiesen werden, welche dem Beschwerdeführer ein erheblich erhöhtes Delinquenzrisiko für mittelgradige Gewaltdelikte und ein erhöhtes Delinquenzrisiko für leichtgradige Sexualdelikte attestiert. Sie ergibt sich überdies auch aus dem Verhalten des Beschwerdeführers während des Strafvollzugs. In diesem Zusammenhang ist auch der Einschätzung der Vorinstanz zuzustimmen, wonach der Gefahr neuerlicher Delinquenz durch die Erteilung von Weisungen und durch die Anordnung von Bewährungshilfe voraussichtlich nicht wirksam begegnet werden könne. Aufgrund des mehrheitlich schwierigen Vollzugsverlaufs ist es als eher unwahrscheinlich einzustufen, dass der Beschwerdeführer mit dem Bewährungsdienst effektiv zusammenarbeiten würde und könnte. Somit sind die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nicht gegeben. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von Art. 8 i.V.m. Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) wird die Gerichtgebühr auf CHF 500.00 festgesetzt. 4. Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.